

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zu:

- Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Fassung 1977) Anlagen für sportliche Zwecke zugelassen werden.